

Studienordnung
für den Studiengang Sportwissenschaft
an der Universität Hamburg

Vom 10. November 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 10. November 1982 die vom Fachbereichsrat Sportwissenschaft am 23. August 1982 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt unter Beachtung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg vom 10. November 1982 (Amtlicher Anzeiger Seite 2173) Inhalt und Aufbau dieses Studiengangs.

§ 2

Studienberechtigung

Der Zugang zum Diplom-Studiengang Sportwissenschaft setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.

§ 3

Ziel des Studiums

Allgemeines Ziel des Studiums ist die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit in einem der folgenden Praxisfelder:

1. Betrieb, Freizeit und Weiterbildung;
2. Sozial-, Behinderten- und Dritte-Welt-Arbeit;
3. Medien, Journalistik.

Die Studierenden sollen auf die Praxisfelder bezogene Qualifikationen und Kenntnisse erwerben. Sie sollen insbesondere in Projekten und projektbezogenen Veranstaltungen

tungen Probleme und Handlungssituationen des jeweiligen Praxisfeldes identifizieren können, Stellenwert und die Bedeutung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse kennen und zur Problemlösung und Handlungssicherheit beitragende Methoden entwickeln und anwenden können.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium einschließlich Diplomprüfung kann in neun Semestern abgeschlossen werden. Es erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 114 Semesterwochenstunden und von etwa 20 Semesterwochenstunden im Nebenfach.

(2) In der Studienrichtung III ist der Teilstudiengang Journalistik der Fachbereiche 05 und 07 der Universität Hamburg enthalten. Für diese Studienrichtung entfällt das Nebenfach.

(3) Das Studium (ohne Nebenfach) besteht aus einem allgemein sportwissenschaftlichen Studium im Umfang von etwa 74 Semesterwochenstunden und dem Studium in einer Studienrichtung im Umfang von etwa 40 Semesterwochenstunden. Der Eintritt in das Studium einer Studienrichtung ist schon während des allgemein sportwissenschaftlichen Studiums möglich.

§ 5

Allgemeines sportwissenschaftliches Studium

(1) Das allgemein sportwissenschaftliche Studium schließt das Studium in dem schulischen Unterrichtsfach Sport aus dem Lehrangebot für die Lehramtsstudiengänge ein. Es besteht aus der Problemorientierten Eingangsstufe und Veranstaltungen im Bereich Theorie und Praxis des Sports sowie Seminaren bzw. Projekten. Die Problemorientierte Eingangsstufe hat einen Umfang von etwa acht Semesterwochenstunden. Auf Veranstaltungen im Bereich Theorie und Praxis des Sports entfallen etwa 36 Semesterwochenstunden und auf Vorlesungen, Seminare, Projekte und Übungen entfallen weitere 40 Semesterwochenstunden.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Problemorientierten Eingangsstufe ist Voraussetzung für die Teilnahme an Projekten.

(3) Das allgemeine sportwissenschaftliche Studium gliedert sich in folgende Gegenstandsgebiete:

1. — sozialgeschichtliche und gesellschaftliche Funktionen des Sports.
2. — Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen der Sportwissenschaft.
3. — Theoretische Grundlagen von Handlung, Leistung und Bewegung im Sport.
4. — Sport in Prävention und Rehabilitation.
5. — Theoretische Grundlagen von Bildung, Ausbildung und Erziehung im Sport.
6. — Grundlagen und Anwendungsperspektiven in Theorie und Praxis des Sports.

(4) Das Nähere regelt der Studienplan

§ 6

Studienrichtungen

(1) Den in § 3 genannten Praxisfeldern entsprechend gliedert sich der Studiengang außerhalb des allgemein sportwissenschaftlichen Studiums in die

- Studienrichtung I: Betrieb, Freizeit/Weiterbildung,
- Studienrichtung II: Sozialarbeit, Behindertenarbeit, Dritte-Welt-Arbeit,
- Studienrichtung III: Medien, Journalistik.

(2) Es kann nur eine Studienrichtung studiert und abgeschlossen werden. Die Studienrichtung III schließt den Teilstudiengang Journalistik des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften (05) und des Fachbereichs Sprachwissenschaften (07) ein. Das Studium in der Studienrichtung III setzt voraus, daß der Studierende zusätzlich für den Teilstudiengang Journalistik zugelassen und eingeschrieben ist. Die Studierenden sollen sich gleichmäßig auf die Studienrichtungen verteilen. Im übrigen ergibt sich das Recht auf freie Wahl der Studienrichtung I und II aus dem angemessenen Verhältnis von Bewerbern und entsprechender Lehrkapazität.

(3) Dem Studium in den Studienrichtungen geht eine Berufserkundung in dem entsprechenden Praxisfeld und deren seminaristische Auswertung voraus. Die Berufserkundung ist im Umfang von mindestens 100 Stunden, die innerhalb von sechs Monaten absolviert worden sind, nachzuweisen. Für Studierende der Studienrichtung III wird das Vorstudienpraktikum als Berufserkundung angerechnet. Dieser Nachweis und der Nachweis regelmäßiger Teilnahme an der Auswertung der Berufserkundung sind Eingangsvoraussetzung für das Projekt für die Studierenden der betreffenden Studienrichtung. Das Nähere regelt der Studienplan.

(4) Die Studienrichtung III hat gemäß § 4 Absatz 2 und 3 einen Umfang von etwa 60 Semesterwochenstunden. Die Studienrichtung setzt sich zusammen aus dem Teilstudiengang Journalistik, der durch Medien-Projekte mit sportwissenschaftlicher Thematik ergänzt wird, und aus Anteilen der Studienrichtungen I und II. 32 Semesterwochenstunden entfallen auf den Teilstudiengang Journalistik, auf die ergänzenden Projekte entfallen zwölf Semesterwochenstunden, 16 Semesterwochenstunden entfallen auf die Anteile der Studienrichtungen I und II. Das Studium im Teilstudiengang Journalistik richtet sich nach der Studienordnung Journalistik in ihrer jeweils geltenden Fassung. Das Nähere zu den ergänzenden Projekten und zu den Anteilen der Studienrichtung I und II regelt der Studienplan für den Teilstudiengang Sportwissenschaft.

§ 7

Nebenfach

Zum Nebenfach kann jedes an den Hamburger Hochschulen in Lehre und Prüfung ausreichend vertretene Fach gewählt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zur jeweiligen Studienrichtung besteht. Ein gesondertes Nebenfach in der Studienrichtung III entfällt (siehe § 4 Absatz 2).

§ 8

Studienleistungen

(1) Um das Studienziel erreichen zu können, sind außer den in § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie außer den für die Studienrichtung III in der Studienordnung für den Teilstudiengang Journalistik in der jeweils geltenden Fassung genannten vorzuweisenden Leistungen, folgende Studienleistungen erforderlich:

1. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Theorie und Praxis der Sportarten,
2. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren/Projekten des allgemein sportwissenschaftlichen Studiums,
3. ein schriftlicher Bericht über die Berufserkundung,
4. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Projekten der Studienrichtung,
5. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den projektbegleitenden Veranstaltungen (Studienrichtung I und II).

6. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Nebenfachs.
7. Weitere Studienleistungen der Studienrichtung III werden durch die Studienordnung Journalistik in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 9

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung wird nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg vom 10. November 1982 (Amtlicher Anzeiger Seite 2173) abgelegt. Die Diplomarbeit soll aus der Mitarbeit an einem Projekt der Studienrichtung erwachsen.

§ 10

Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung/Beratungszentrum für Studenten.
2. Die Studienfachberatung wird wahrgenommen durch die vom Fachbereich Sportwissenschaft benannten Studienberater. Durch die Teilnahme an der Problemorientierten Eingangsstufe gemäß § 5 wird die Verpflichtung zur Teilnahme an der Studieneingangsberatung nach § 45 Absatz 3 HmbHIG erfüllt. Studenten, die die Regelstudienzeit gemäß § 5 der Prüfungsordnung überschreiten, sind verpflichtet, an der Studienberatung teilzunehmen.

§ 11

Studienwechsel

(1) Wer von einem der Lehramtsstudiengänge in den Diplomstudiengang überwechseln will, muß am Zulassungsverfahren teilnehmen. Er kann die Zulassung auf zwei Wegen anstreben, nämlich

1. als Studienanfänger, wobei er nach der Zulassung in das Fachsemester „hochgestuft“ wird, das seinen anrechenbaren Studienleistungen entspricht,
2. als Bewerber höherer Fachsemester, wenn er auf Grund anrechenbarer Studienleistungen mindestens in das vierte Fachsemester eingestuft werden kann (§ 12 Absatz 2 UniZVO), vorausgesetzt, es ist für höhere Semester eine Zulassungszahl festgelegt.

(2) Satz 1 gilt entsprechend für Bewerber, die von einem anderen Studienfach in den Diplomstudiengang überwechseln wollen.

(3) Die Anrechenbarkeit von Studienleistungen regelt der § 10 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg vom 10. November 1982.

Hamburg, den 10. November 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 2177